

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

gültig ab 1. März 2025

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten zwischen dem Kunden und der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Heidelberg Gesellschaft („Heidelberg“) für alle Lieferungen und Leistungen („Vertragsgegenstand“).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen, die später im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erbracht werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen, beispielsweise in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem allgemeinen Teil und dem besonderen Teil dieser AGB hat der besondere Teil Vorrang.
- 1.5 Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Widerspricht der Kunde nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Änderungen, gilt das Änderungsangebot von Heidelberg als angenommen. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot ab, ist Heidelberg zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Heidelberg sind unverbindliche Aufforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Kalendertage nach Zugang bei Heidelberg gebunden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Heidelberg die Bestellung des Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform oder durch Absendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung annimmt.
- 2.3 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass kein Lieferungs- oder Leistungsverbot nach den einschlägigen Zollvorschriften besteht und die jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder sonstige Dokumente, die Heidelberg zur Vertragserfüllung benötigen sollte, erteilt werden.

### 3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Der Vertragsgegenstand ist abschließend in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Angaben in Prospekten und Katalogen sowie Eigenschaften von Mustern und Proben sind nicht Vertragsgegenstand.
- 3.2 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als Garantien vereinbart werden.
- 3.3 Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung des Vertragsgegenstandes im Verbringungsland allein verantwortlich. Der Vertragsgegenstand kann insbesondere den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen.
- 3.4 Heidelberg ist berechtigt, geeignete Dritte zur Vertragserfüllung einzusetzen.

## 4. Preise, Zahlungsverzug und Preisanpassung

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, Heidelberg den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preis mit Erhalt der Rechnung zu zahlen. Soweit dort nichts vereinbart wurde, gelten die Preise in der jeweils gültigen Preisliste von Heidelberg.
  - 4.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich aller staatlicher und behördlicher Abgaben, Steuern und Zöllen.
  - 4.3 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlt hat, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 Prozentpunkte pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentral Bank, berechnet. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt Heidelberg vorbehalten.
  - 4.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Heidelberg berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertragsgegenstand auch ohne Ausübung eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
  - 4.5 Heidelberg ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 Prozent des Preises ausmacht.
  - 4.6 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, behält sich Heidelberg vor, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen, Lieferungen und Leistungen erst nach Erhalt der vollständigen Zahlungen zu erbringen oder die Lieferung und Leistungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig zu machen.
  - 4.7 Heidelberg ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die vereinbarten Preise mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige anzupassen, sofern dies aufgrund von Kostensteigerungen bei Heidelberg (z.B. bei Personalkosten, Fahrtkosten oder Serviceteilekosten) erforderlich ist. Eine Anpassung der Preise ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung und Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.
  - 4.8 Übt Heidelberg dieses Recht aus und führt die Anpassung zu einer Steigerung der Preise von mehr als 6 Prozent jährlich, hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Zur Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts muss die Kündigung des Kunden binnen eines Monats, nachdem der Kunde die Ankündigung von Heidelberg erhalten hat, schriftlich bei Heidelberg eingehen.
- ## 5. Mängelansprüche
- 5.1 Der Vertragsgegenstand ist bei Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich,

spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss in Schrift- oder Textform erfolgen. Art und Ausmaß der Mängel sind in der Anzeige genau zu bezeichnen.

- 5.2 Ist der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft und hat der Kunde dies Heidelberg gemäß Ziffer 5.1 ordnungsgemäß angezeigt, ist Heidelberg nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) verpflichtet. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von Heidelberg.
- 5.3 Der Kunde gewährt Heidelberg zur Ursachensuche und Mangelbehebung Zugang zum Vertragsgegenstand, nach Wahl von Heidelberg unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Kunde hat angemessen bei der Mängelbeseitigung mitzuwirken.
- 5.4 Sollte die Nacherfüllung zweimal Fehlschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung zu.
- 5.5 Heidelberg trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) nur für den ursprünglichen Lieferort.
- 5.6 Mängelansprüche sind ausgeschlossen für
- gebrauchte Vertragsgegenstände;
  - üblichen Verschleiß und Verbrauch (beispielsweise von Raket, Walzen, Bürsten, Federn, Messer, Leuchtmittel, Datenträger, Saugbänder, Filter oder PerfectJackets) und bei Überschreitung der Haltbarkeitsdauer (beispielsweise von Tinten);
  - Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Behandlung oder Einsatz, beispielsweise durch
    - übermäßige Beanspruchung,
    - Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegeintervalle,
    - Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln oder -stoffen,
    - ungeeigneten Aufstellort oder -untergrund,
    - chemische, mechanische, elektrische oder sonstige Einflüsse außerhalb der vorgegebenen Toleranzen;
  - Schäden durch Dritte oder den Vertragspartner (beispielsweise durch unsachgemäße Reparatur oder Modifikation)
  - Schäden durch die Verwendung mit ungeeigneten Produkten (beispielsweise ungeeignete Maschinen, Systeme und Anlagen, Hard- und Softwarekomponenten oder Verbrauchsmaterialien Dritter, wie z.B. Druckplatten, Farben oder Papier);
- 5.7 Die vorbehaltlose Durchführung der Nacherfüllung stellt keine Anerkennung von Mängelansprüchen dar. Die Anerkennung von Mängelansprüchen bedarf der Schriftform.
- 5.8 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Mängeln richten sich nach Ziffer 7.

## 6. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 6.1 Der Kunde stellt Heidelberg von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Verwendung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden entstehen. Die Freistellung gilt insbesondere für Streitigkeiten aus datenschutz- und lauterkeitsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Pflichtverletzungen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.
- 6.2 Heidelberg stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes aus der schuldhaften Verletzung von

gewerblichen Schutzrechten Dritter ergeben, sofern der Kunde

- Heidelberg unverzüglich schriftlich von dem Anspruch in Kenntnis setzt;
- kein Anerkenntnis, keine Vereinbarung oder Vergleich in Bezug auf die Forderung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Heidelberg schließt;
- Heidelberg angemessene Unterstützung bei der Abwehr des Anspruches gewährt; und
- Heidelberg, soweit prozessual möglich, die Befugnis zur Abwendung, Anfechtung, Beilegung oder Abwehr des Anspruchs einräumt.

## 7. Haftung

- 7.1 Heidelberg haftet im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz vertragstypischer, vorhersehbarer Schäden oder vergeblicher Aufwendungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 7.2 Die Haftung für Datenverlust ist der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien und dem Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.
- 7.3 Im Übrigen ist die Haftung von Heidelberg ausgeschlossen.
- 7.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 7.1 bis 7.3 gelten nicht
- für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen;
  - soweit Heidelberg einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
  - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit;
  - soweit Heidelberg eine Beschaffenheitsgarantie, ein Beschaffungsrisiko oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen hat;
  - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5 Die Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten entsprechend für Organe, leitende und nichtleitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen von Heidelberg.
- 7.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Ziffern 7.1 bis 7.5 nicht verbunden.

## 8. Verjährung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für andere Ansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
- bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben;
  - bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht;
  - in den Fällen der Ziffer 7.4.

## 9. Höhere Gewalt und nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten

- 9.1 Heidelberg ist bei höherer Gewalt oder bei nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten nach rechtzeitiger Information des Kunden berechtigt,
- Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder

- ii) wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Dies gilt nicht, soweit Heidelberg das Beschaffungsrisiko oder eine Liefer- oder Leistungsgarantie übernommen hat.

- 9.2 Der höheren Gewalt stehen gleich:

Streik, Krieg, Aussperrung, Cyber-Angriffe, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, Epidemien oder Pandemien (unabhängig davon, ob von der WHO erklärt), unverschuldete Betriebshinderungen (beispielsweise durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden oder sonstige Naturereignisse) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Heidelberg schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 9.3 Keine rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten liegt vor, wenn Heidelberg unverschuldet Lieferungen oder Leistungen seiner Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss nicht rechtzeitig bekommt.

- 9.4 Wird ein fixer Liefertermin aufgrund höherer Gewalt oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, wenn kein fixer Liefertermin vereinbart wurde und dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

## 10. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- 10.1 Dauerschuldverhältnisse beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt und haben die dort angegebene Laufzeit.

- 10.2 Im Übrigen haben Dauerschuldverhältnisse eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Partei trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen verstößt;
- b) der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug gerät;
- c) der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten von Heidelberg an dem Vertrag unzumutbar ist.; oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der von einer der Parteien zu vertreten ist und der es für die andere Partei unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzuführen.

- 10.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertragspezifischen Informationen gleich welcher Art und Form, die sie von der jeweils anderen Partei oder einem Verbundenen Unternehmen der anderen Partei erhalten („Vertrauliche Informationen“),

- i. durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern,
- ii. vertragsgemäß zu verwenden und
- iii. nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der anderen Partei zurückzugeben oder zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein unangemessener technischer Aufwand entgegenstehen.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, an welchen die Parteien oder deren Muttergesellschaften entweder direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt sind.

- 11.2 Die in Ziffer 11.1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Erkenntnisse, die aus Vertraulichen Informationen gewonnen werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der anderen Partei untersucht, rückgebaut, nachgebaut oder dekompiert werden.

- 11.3 Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen,

- i. die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig bekannt werden,
- ii. die der anderen Partei vor Mitteilung rechtmäßig bekannt waren,
- iii. die nachweislich von der anderen Partei selbst gewonnen wurden, oder
- iv. die von der anderen Partei ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

- 11.4 Sofern eine Partei gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, ist die jeweils andere Partei, sofern rechtlich zulässig, hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und der Umfang der Offenlegung auf das Minimum zu beschränken.

- 11.5 Vertrauliche Informationen dürfen nur dann Verbundenen Unternehmen, eigenen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Beratern zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Durchführung des Vertrages unbedingt erforderlich ist und diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die weitergebende Partei bleibt für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen durch die vorgenannten Empfänger verantwortlich.

## 12. Compliance

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter [www.heidelberg.com/compliance](http://www.heidelberg.com/compliance).

- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und zum Arbeits- und Kinderschutz sowie zur Verhinderung damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

## 13. Datenschutz

- 13.1 Sofern Heidelberg zur Erbringung der Leistungen personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, vereinbaren die Parteien Näheres in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Abschnitt E.

- 13.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Dialogfelder von bereitgestellter Software gemäß der vorgesehenen Semantik befüllt werden und keine personenbezogenen Daten an dieser Stelle eingetragen werden.

#### **14. IoT-Datennutzung**

14.1 Im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes werden Internet of Things-Daten („IoT-Daten“) an die Heidelberg Gruppe und Erfüllungsgehilfen der Heidelberg Gruppe übermittelt. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- maschinen- und gerätespezifische oder sonstige technische Daten, wie beispielsweise Softwarestände, Totalisatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration,
- technische Auftragsdaten, wie beispielsweise Papierformat, Druckgeschwindigkeit, Anzahl der Bögen und Qualitätsinformationen, Informationen zum Prozessablauf, Volumendaten (über den Verbrauch von Druckplattenfläche, die in der Produktion erzeugte TIFF-Fläche und die Click-Zählung),
- Nutzungsdaten wie der technische Ressourcenverbrauch oder Aussagen zur Funktionsnutzung, oder Informationen über den Verbrauch der Maschinen.

Personenbezogene Daten werden auf Grundlage dieser Klausel nicht übertragen.

14.2 Heidelberg ist berechtigt, die IoT-Daten unbeschränkt, insbesondere (i) zur kontinuierlichen Verbesserung bestehender Produkte und Services und zur Entwicklung neuer Produkte und Services und (ii) für kommerzielle Zwecke gegenüber dem Kunden sowie Dritten, wie beispielsweise Benchmarking, Beratungsleistungen und werbliche Ansprachen, zu nutzen.

14.3 Heidelberg wird bei der Erhebung und Nutzung der IoT-Daten sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen einhalten.

#### **15. Abtretung und Aufrechnung**

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15.2 Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen. Die Parteien verpflichten sich, an der Vereinbarung einer Regelung mitzuwirken, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend zur Geltung bringt und diese ersetzt.

#### **17. Schriftform**

17.1 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.

17.2 Die Übermittlung per Fax, E-Mail und die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur (beispielsweise DocuSign) wahren die Schriftform.

#### **18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

18.1 Es findet ausschließlich das Recht am Sitz von Heidelberg unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von Heidelberg. Heidelberg kann Streitigkeiten auch an jedem anderen zuständigen Gerichtsstand geltend machen.

## B. Besonderer Teil Verkauf

### 1. Geltungsbereich

1.1 Der besondere Teil Verkauf gilt für alle Lieferungen, beispielsweise Maschinen einschließlich Maschinensteuerungssoftware, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien. Der besondere Teil Verkauf gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse und Software nach Abschnitt D.

### 2. Lieferung (Incoterms, Liefertermine, Verpackung, Lieferverzug)

2.1 Die Lieferung erfolgt ex works, jeweiliger Produktionsstandort oder Auslieferungslager von Heidelberg gemäß Incoterms 2020.

2.2 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich vereinbart werden. Heidelberg teilt dem Kunden Liefertermine rechtzeitig mit. Bestätigte Liefertermine gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten.

2.3 Liefertermine beginnen frühestens nach Erfüllung aller vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere der Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit der Kunde diese zu beschaffen hat und der Eingang der vereinbarten Anzahlung.

2.4 Heidelberg ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen, Teilleistungen und Teilrechnungen vor dem mitgeteilten Liefertermin berechtigt.

2.5 Heidelberg nimmt Verpackungen, welche von Heidelberg an Kunden innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, zurück. Details zur Abwicklung teilt Heidelberg auf Anfrage mit. Die Kosten der Rücknahme trägt der Kunde.

2.6 Verzögern sich Versand oder Anlieferung auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde Heidelberg die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch Heidelberg mindestens 0,5 Prozent des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Heidelberg ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

### 3. Maschinensteuerungssoftware

3.1 Heidelberg räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht zum vertragsgemäßen Gebrauch an der Maschinensteuerungssoftware und der Benutzerdokumentation ein.

3.2 Das Recht an der installierten Maschinensteuerungssoftware ist inhaltlich zur Steuerung der betreffenden Maschine zum vorgegebenen Einsatzzweck beschränkt und ist nur zusammen mit der Maschine unter Einhaltung Abschnitt D, Ziffer 5.2 übertragbar.

### 4. Zahlungsmodalitäten und Preisanpassung

4.1 Für Maschinen, Systeme und Anlagen sind 60 Prozent des Preises bei Vertragsschluss (Zugang der Auftragsbestätigung oder Unterschrift des Einzelvertrages), 30 Prozent des Preises bei Meldung der Versandbereitschaft und 10 Prozent des Preises bei Lieferung zur Zahlung fällig.

4.2 Heidelberg ist berechtigt, die Preise einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktionsbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie

Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Herstellungs- oder Beschaffungskosten der Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung und Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

4.3 Liegt der neue Preis auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Der Kunde kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Heidelberg behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Heidelberg als Hersteller. Erlischt das (Mit)Eigentum von Heidelberg, geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß Ziffer 5.3 zum Wert der anderen Gegenstände auf Heidelberg über. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Heidelberg unentgeltlich.

5.2 Wenn ein derartiger Eigentumsvorbehalt durch das Recht des Staates, in dem der Liefergegenstand sich befindet, nicht gestattet oder nur über weitere Vereinbarungen und Erklärungen gestaltet werden kann, stehen Heidelberg die gleichwertigen Rechte zur Sicherung ihres Eigentums zu, welche das maßgebliche Recht einräumt. Der Kunde hat Heidelberg jede Unterstützung zu gewähren, damit sie alle zur Sicherung ihres Eigentums oder der gleichwertigen Rechte (z.B. Pfandrechte) notwendigen Maßnahmen treffen kann.

5.3 Heidelberg gibt auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von Heidelberg entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

5.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gilt das Folgende:

5.4.1 Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

5.4.2 Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um Bauteile und Komponenten, elektromechanischen Baugruppen und Systeme sowie sonstige zur Weiterverarbeitung bestimmte Gegenstände handelt, ist der Kunde in Abweichung von Ziffer 5.4.1 berechtigt, den Liefergegenstand oder eine durch Be- oder Verarbeitung neu entstandene Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er gegenüber Heidelberg nicht in Verzug ist. Er tritt Heidelberg jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Gegenstände gegen

seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Heidelberg ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Heidelberg abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Heidelberg als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Heidelberg, geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß Ziffer 5.35.2 zum Wert der anderen Gegenstände auf Heidelberg über. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Heidelberg unentgeltlich.

- 5.4.3 Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen. Gegenüber Dritten hat der Kunde auf das Eigentum von Heidelberg hinzuweisen.
- 5.4.4 Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heidelberg und darf nur von Mitarbeitern von Heidelberg oder von Heidelberg Beauftragten durchgeführt werden.
- 5.4.5 Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten von Heidelberg gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Heidelberg auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5.4.6 Der Kunde gestattet Heidelberg oder Beauftragten von Heidelberg die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.
- 5.5 Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzkaufvertrag) bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für Heidelberg ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Kunden voll befriedigt ist.
- 5.6 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder verstößt der Kunde gegen seine Pflichten nach dieser Ziffer 5, so ist Heidelberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefergegenstand auch ohne Ausübung eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

## **C. Besonderer Teil Service**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Der besondere Teil Service gilt für alle Serviceverträge mit Laufzeit und Service-Einzelaufträge.

### **2. Zahlungsmodalitäten**

- 2.1 Bei Serviceverträgen mit vereinbarter Laufzeit werden die Vertragsgebühren vierteljährlich im Voraus berechnet. Bei Serviceverträgen mit vereinbarter Laufzeit für digitale Drucksysteme findet zusätzlich eine Abrechnung des effektiven Verbrauchs vierteljährlich im Nachhinein statt.

### **3. Sicherungsmiteigentum und Pfandrecht**

- 3.1 Zur Sicherung der Forderungen zugunsten Heidelbergs räumt der Kunde in der Höhe des Rechnungswertes Heidelberg das Miteigentum an der Maschine oder Komponente ein, die Gegenstand der Serviceverträge ist. Bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung verwahrt der Kunde die Maschine oder Komponente unentgeltlich für Heidelberg.
- 3.2 Bei Reparaturen in einem Werk von Heidelberg oder eines anderen Herstellers bestellt der Kunde Heidelberg ein Pfandrecht zur Sicherung aller Forderungen, soweit diese Forderungen nicht bereits gemäß Ziffer 3.1 gesichert sind.
- 3.3 Das Miteigentum und Pfandrecht von Heidelberg erlöschen mit vollständigem Ausgleich der Rechnung.
- 3.4 Ist Heidelberg berechtigt, die Herausgabe der Maschinen oder Komponenten zu fordern oder das Pfand zu verwerten, sind diese in einwandfreiem Zustand und nach Löschung aller personenbezogenen Daten herauszugeben.

### **4. Laufzeit**

- 4.1 Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 10.2 enden Service-Laufzeitverträge für digitale Drucksysteme automatisch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

### **5. Leistungsort**

- 5.1 Der Leistungsort ist der in der Auftragsbestätigung genannte Standort.

## D. Besonderer Teil Software

### 1. Geltungsbereich

1.1 Der besondere Teil Software gilt für jegliche Software, die Heidelberg seinen Kunden zur Verfügung stellt („Software“), mit Ausnahme von Maschinensteuerungssoftware (siehe hierzu Abschnitt B Verkauf, Ziffer 3).

### 2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Die Nutzung der Software setzt einen nutzerbasierten Heidelberg Account voraus. Es gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen zur Erstellung des Accounts abrufbar unter <https://www.heidelberg.com/portal/de/terms>.

2.2 Heidelberg stellt dem Kunden nach Vertragsschluss in elektronischer Form eine Benutzerdokumentation zur Verfügung. Die Benutzerdokumentation ist zudem während Nutzung der Software einsehbar.

### 2.3 Modifikationen, Einstellung

2.3.1 Heidelberg kann die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Heidelberg berücksichtigt dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen und informiert den Kunden rechtzeitig über wesentliche Updates.

2.3.2 Zudem ist Heidelberg berechtigt, Teile der Software einzustellen oder zu ersetzen. Heidelberg wird während der Laufzeit des Vertrages keine wesentlichen Leistungsmerkmale oder Funktionalitäten der Software verschlechtern oder die Software einstellen, ohne Ersatz-Software zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um (i) neuen rechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen (ii) von Heidelberg für die Software wesentlichen Anbietern oder Subunternehmern auferlegten Änderungen (z. B. der Beendigung der Beziehung von Heidelberg mit einem Anbieter von Drittsoftware oder Services, die für die Erbringung der Software erforderlich sind) Rechnung zu tragen, oder (iii) als ultima ratio Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen, die anderweitig nicht in wirtschaftlich angemessener Weise gelöst werden können. Heidelberg wird den Kunden von einer solchen wesentlichen Verschlechterung oder Einstellung der Software so schnell wie möglich (mindestens aber 60 Tage vorab, sofern und soweit dies in angemessener Weise möglich und rechtlich zulässig ist) in Kenntnis setzen, wobei der Kunde die betreffende Software durch schriftliche Mitteilung an Heidelberg kündigen kann. Dabei muss dieses Kündigungsrecht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Kunden über die Verschlechterung oder Einstellung in Anspruch genommen werden. Im Falle einer solchen Kündigung oder Einstellung der Software wird Heidelberg etwaige hierfür im Voraus gezahlte Entgelte anteilig für die verbleibende Laufzeit für den betroffenen Teil erstatten.

2.3.3 Soweit Heidelberg dem Kunden Software unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt Heidelberg hierfür keinen Support und schuldet keine Verfügbarkeit. Heidelberg kann die unentgeltliche zur Verfügung gestellte Software jederzeit einstellen.

### 2.4 Lieferung und Installation der Software

2.4.1 Heidelberg bewirkt die Lieferung, indem sie die Software im Internet abrufbar bereitstellt oder soweit in der Auftragsbestätigung vereinbart Heidelberg die Software beim Kunden installiert bzw. diese freischaltet, dem Kunden die erforderlichen Lizenzschlüssel übermittelt und Zugriff auf die Benutzerdokumentation digital ermöglicht.

2.4.2 Für die Installation der Software ist der Kunde verantwortlich. Es gelten dabei die in der Benutzerdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere betreffend die Hard- und Softwareumgebung

einschließlich eines Zugangs zum Internet, die der Kunde vorhalten muss.

### 2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.5.1 Der Kunden hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Software zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, seine IT-Systeme, Hardware und Betriebssysteme aktuell zu halten (beispielsweise durch Sicherheitsupdates).

2.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine geeignete, regelmäßige Sicherung seiner Daten und Programme zu sorgen. Der Kunde stellt vor anstehenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen von Heidelberg sicher, dass eine Datensicherung durchgeführt wurde.

2.5.3 Dem Kunden ist eine Nutzung der Software in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, untersagt. Hierzu zählen insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über die Software, die rechtswidrig sind oder IP-Rechte verletzen oder den Betrieb oder die Sicherheit der Software zu gefährden oder zu umgehen.

### 2.6 Zahlungsmodalitäten

2.6.1 Der Kunde zahlt Heidelberg das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Entgelt. Mit Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

### 2.7 Prinect News

2.7.1 Seitens Heidelberg werden die Nachrichten an das im Kundennetzwerk installierte Prinect Maintenance Center versendet. Die Prinect News können sodann unmittelbar über das in die Software integrierte Prinect Cockpit abgerufen werden. Darüber hinaus erhält der Kunde die Möglichkeit, die Prinect News über von ihm angegebene E-Mail-Adressen weiter zu verteilen. Die angegebenen E-Mail-Adressen sind für Heidelberg nicht einsehbar. An Heidelberg erfolgt lediglich eine statistische Rückmeldung über die Anzahl eingetragener E-Mail-Empfänger im Prinect Maintenance Center pro News-Kategorie.

### 2.8 Mängelbeseitigung

2.8.1 Damit Heidelberg eine ordnungsgemäße Mängelbeseitigung der Software durchführen kann ist es notwendig, dass der Kunde

- seine festgestellten Mängel ausreichend beschreibt und diese hierdurch für Heidelberg bestimmbar sind;
- erforderliche Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Verfügung stellt;
- etwaige Updates von Heidelberg selbstständig installiert;
- die Software vertragsgemäß nutzt und nicht in die Software eingreift oder sie ändert.

2.8.2 Überlässt Heidelberg dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Benutzerdokumentation) oder eine Neuauflage der Software (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Software („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Stellt Heidelberg eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Heidelberg, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

### 2.9 Prüfungsrecht, Schadensersatz

2.9.1 Heidelberg ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit diesen AGB genutzt wird. Zu diesem Zweck darf Heidelberg Auskunft vom Kunden verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software. Soweit es Heidelberg mittels Fernzugriff nicht möglich ist, kann Heidelberg Einsicht auf die betreffende Hard- und Software des Kunden

nehmen. Heidelberg ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

- 2.10 Sofern der Kunde die Software über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinaus genutzt hat, ist Heidelberg berechtigt, die Mehrnutzung gemäß den gültigen Lizenzpreisen von Heidelberg nachzuberechnen. Sonstige Ansprüche von Heidelberg bleiben hiervon unberührt.
- 2.10.1 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation durch Dritte, des Herstellens einer nichtgenehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiterer Hardware hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises oder einer zwölfmonatigen Miete zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Heidelberg einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt Heidelberg vorbehalten.
- 2.10.2 Der Kunde hat Heidelberg auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Softwareüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11 Rechte Dritter, Verbot von Reverse Engineering, Rückgabe nach Beendigung**
- 2.11.1 Sofern Urheber- und sonstige Rechte an Teilen oder Modulen der Software nicht Heidelberg direkt zu stehen, werden dem Kunden Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Rechteinhaber gewährten Softwarenutzungs- oder Softwarelizenzbedingungen eingeräumt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist regelmäßig, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, über die grafische Bedienoberfläche der Software einsehbar, sofern eine solche Bedienoberfläche vorhanden ist. Dem Kunden wird im Rahmen des Vertragsschlusses die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der jeweiligen Softwarenutzungs- und Softwarelizenzbedingungen des Rechteinhabers gewährt.
- 2.11.2 Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte, und das sonstige geistige Eigentum einschließlich der Geschäftsgeheimnisse verbleiben bei Heidelberg oder dem Dritten, von dem Heidelberg das Recht zum Vertrieb und zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Kunden erhalten hat. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 2.11.3 Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind dem Kunden nicht gestattet. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des § 69e UrhG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne Weiteres zugänglich sind und der Kunde sie auf entsprechende Anfrage bei Heidelberg nicht erhalten hat. In diesem Falle wird der Kunde Heidelberg mitteilen, welche Teile der Software er dekompiert. Für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und das Dekompilieren durch den Kunden kann Heidelberg eine angemessene Vergütung verlangen.
- 2.11.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Solche Bearbeitungen dürfen ausschließlich für den eigenen, internen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Weitergabe dieser eigenen

Arbeiten an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, oder eine andere Form der kommerziellen Verwertung einschließlich der Nutzung der in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Module zu anderen Zwecken als dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch, ist dem Kunden untersagt. Der Kunde ermöglicht Heidelberg auf Anfrage eine Überprüfung (Inspektion) der eigenen Arbeiten.

- 2.11.5 Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung, Kündigung) verpflichtet sich der Kunde, die Software mit allen vorhandenen Kopien, Vervielfältigungen und Veränderungen jeglicher Art zurückzugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und die Erledigung der vorstehenden Pflichten Heidelberg schriftlich bestätigen.

### **3. Besondere Bestimmungen Miete**

#### **3.1 Rechteeinräumung**

- 3.1.1 Heidelberg räumt dem Kunden während der Vertragslaufzeit an der Software und der Benutzerdokumentation ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht zum vertragsgemäßen eigenen internen Gebrauch ausschließlich für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionsstandort des Kunden ein. Die Nutzung ist auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Funktionen, Nutzer oder anderen Nutzungsmetriken beschränkt.

#### **3.2 Mängelrechte**

- 3.2.1 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt in angemessener Zeit nach Wahl von Heidelberg durch Bereitstellung eines Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines Änderungsstandes stellt Heidelberg eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies Heidelberg bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 3.2.2 Abschnitt A Ziffer 8.1 findet keine Anwendung.

#### **3.3 Umstellung von Kundeninstallation auf SaaS**

- 3.3.1 Heidelberg ist berechtigt, zukünftig neue Softwareversionen anstatt als beim Kunden installierte Software ausschließlich als Software as a Service gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen, Abschnitt D, Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen. Heidelberg informiert den Kunden rechtzeitig, über eine solche Umstellung.

### **4. Besondere Bestimmungen Software as a Service (SaaS)**

#### **4.1 Rechteeinräumung**

- 4.1.1 Heidelberg räumt dem Kunden während der Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software as a Service („SaaS“) mittels eines Browsers und der Benutzerdokumentation zum vertragsgemäßen eigenen internen Gebrauch ausschließlich für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionsstandort des Kunden ein. Die Nutzung ist insbesondere auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Funktionen, Nutzer oder anderen Nutzungsmetriken beschränkt.
- 4.1.2 Die Zugangsdaten für die SaaS dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einem Nutzer auf einen anderen übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung der SaaS befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer, verbundenen Unternehmen und vertragsgemäß eingesetzte Dritte wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, die SaaS sowie die Benutzerdokumentation Dritten zur Verfügung zu stellen.



## 4.2 Zahlungsmodalitäten

4.2.1 Der Kunde zahlt Heidelberg das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Entgelt. Mit Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

## 4.3 Service Levels, Wartungszeit, Störungsbehebung

4.3.1 Heidelberg gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 98 % im Jahr am Übergabepunkt an das Internet.

4.3.2 Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von Heidelberg maßgeblich.

4.3.3 Heidelberg wird den Kunden möglichst rechtzeitig über Wartungsfenster informieren. Bei kritischen Sicherheitslücken und sonstigen betriebskritischen Wartungen ist Heidelberg nach billigem Ermessen berechtigt, die Wartungen kurzfristig durchzuführen.

4.3.4 Der Kunde hat Störungen unverzüglich an Heidelberg zu melden. Heidelberg wird innerhalb der Servicezeiten den Eingang der Störungsmeldung bestätigen und mit der Beseitigung beginnen. Heidelberg teilt dem Kunden eine Abschätzung des Zeitraums für die Beseitigung mit.

4.3.5 Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von Heidelberg.

## 4.4 Mängelrechte

4.4.1 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt in angemessener Zeit nach Wahl von Heidelberg durch Bereitstellung eines Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines Änderungsstandes stellt Heidelberg eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies Heidelberg bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.

4.4.2 Abschnitt A Ziffer 8.1 findet keine Anwendung.

## 4.5 Vorübergehende Beschränkung des Zugriffs

4.5.1 Heidelberg ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder eines Nutzers zur Software und deren Nutzung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder einzuschränken, wenn Heidelberg nach billigem Ermessen feststellt, dass die Nutzung durch den Kunden oder seiner Nutzer zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des SaaS, seiner Nutzer, anderer Heidelberg Kunden oder den Rechten Dritter in einer Weise führen kann, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. Heidelberg informiert den Kunden unverzüglich über eine erfolgte Aussetzung oder Beschränkung. Sollte es im Ausnahmefall möglich sein, informiert Heidelberg den Kunden vorab. Der Kunde ist weiterhin Zahlung des Entgelts verpflichtet. Heidelberg hebt die Aussetzung oder Beschränkung auf, wenn der Grund für diese nicht mehr besteht.

## 5. Besondere Bestimmungen Kauf

### 5.1 Rechteinräumung

5.1.1 Heidelberg räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung an der Software und der Benutzerdokumentation ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht zum vertragsgemäßen eigenen internen Gebrauch ausschließlich für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionsstandort des Kunden ein. Die Nutzung ist (i) auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Funktionen, Nutzer oder anderen Nutzungsmetriken beschränkt und (ii) nur unter Einhaltung der Ziffer 5.2 übertragbar.

5.1.2 Der Kunde darf die Software zum Zwecke der Datensicherung einmal kopieren. Der Kunde ist verpflichtet,

die auf der Software vorhandenen Schutzrechtsvermerke auf alle Kopien zu übernehmen. Insbesondere sind Sicherungskopien der Software ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Benutzerdokumentation ist über Heidelberg zu beziehen.

### 5.2 Übertragung

5.2.1 Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunde Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch im gleichen Umfang übertragen, wie diese ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen, die Sicherungskopie zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software und das Benutzerhandbuch nur in dem Umfang gemäß Ziffer 3.1 zu nutzen. Heidelberg kann von dem Kunden Auskunft über die Durchführung der nach dem vorstehenden Satz durchzuführenden Maßnahmen verlangen.

## 6. Besondere Bestimmungen Softwarepflege

### 6.1 Gegenstand

6.1.1 Sofern in der Auftragsbestätigung von Heidelberg vereinbart, erbringt Heidelberg die Pflege der gemäß Abschnitt D Ziffer 5 erworbenen und vertragsgemäß eingesetzten Software. Sofern der Kunde verschiedene Module der Software nutzt, kann die Softwarepflege nur für das Komplettsystem, bestehend aus allen Modulen erbracht werden.

6.1.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehenden erweiterten Funktionen der Software. Diese sind gesondert zu bestellen und zu vergüten.

6.1.3 Der Abschluss eines Softwarepflegevertrages setzt voraus, dass der Kunde die aktuelle Softwareversion von Heidelberg erworben hat.

6.1.4 Die Pflegemaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt erbracht:

- a) Heidelberg liefert während der Laufzeit die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen notwendigen Installationshinweise.
- b) Meldet der Kunde Heidelberg eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der Software von der jeweils gültigen Benutzerdokumentation niedergelegt ist, wird Heidelberg diese Abweichung durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion oder durch eine Umgehungsmöglichkeit beseitigen.
- c) Ist eine neue Version nur nach Um- oder Nachrüstung der Hardware des Kunden einschließlich der Betriebssystem- und Grafiksoftware lauffähig und nimmt der Kunde diese Um- bzw. Nachrüstung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihn Heidelberg davon in Kenntnis gesetzt hat, nicht vor, so darf Heidelberg die Lieferung der neuen Version verweigern und die Pflegeleistungen bezüglich der bestehenden Softwareversion auf eine Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, ohne dass sich die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Gebühren für Pflegeleistungen verringert.
- d) Stellt sich bei der Durchführung der Pflegearbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass entweder der Kunde oder ein Dritter die Software unbefugt modifiziert hat, die Abweichung vom Kunden durch vertragswidrige Nutzung verursacht wurde oder darauf beruht, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Heidelberg gepflegter Software betreibt, hat der Kunde die angefallenen Leistungen einschließlich der Reisekosten nach

der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Softwareupdates können unberechtigte Modifikationen des Kunden an der Software und Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Heidelberg gepflegter Software betreibt, nicht berücksichtigt werden.

## **6.2 Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 6.2.1 Der Kunde erbringt angemessene Mitwirkungsleistungen und gewährt Heidelberg vor Ort Zugang bzw. Zugriff auf die Software.
- 6.2.2 Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der Hardware und das Betriebssystem, auf der die zu pflegende Software installiert ist, verantwortlich. Diese müssen den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Software entsprechen und auf dem aktuellen Stand (insb. Sicherheitspatches) sein.

## **6.3 Mängelbeseitigung**

- 6.3.1 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt in angemessener Zeit nach Wahl von Heidelberg durch Bereitstellung eines Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines Änderungsstandes stellt Heidelberg eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies Heidelberg bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 6.3.2 Abschnitt A Ziffer 8.1 findet keine Anwendung.

## **6.4 Zusätzliche Aufwendungen, Entfall der Leistungspflicht**

- 6.4.1 Heidelberg ist nur zur Pflege der aktuellen Softwareversion verpflichtet. Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Updates zu installieren. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach (insbesondere das Aufspielen von Updates von Drittsoftware), hat der Kunde etwaige Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Heidelberg zu zahlen. Lehnt der Kunde das Update ab, wird Heidelberg hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Pflege von Software aus diesem Vertrag frei.
- 6.4.2 Eine Verpflichtung zur Durchführung von Pflegeleistungen entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.
- 6.5 Heidelberg bietet Unterstützungsleistungen im vereinbarten Umfang via Fernwartung, Telefon oder E-Mail an einen vom Kunden benannten, qualifizierten Ansprechpartner bei Problemen mit der unter Pflege stehenden Software innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit von Heidelberg. Die betriebsübliche Arbeitszeit (Erreichbarkeitszeit) ist die Zeit von Montag – Freitag 08:00 – 16:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg, Deutschland und des 24. und 31. Dezembers.

## **6.6 Nutzungsrechte**

- 6.6.1 Nutzungsrechte des Kunden an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Pflegesoftware entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte der vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen.
- 6.6.2 Wird eine selbstständig lauffähige Software überlassen, ist die Rechteübertragung auf den Auftraggeber auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwarebestände. Im Falle der Überlassung weiterer Versionen der Software erlöschen die Rechte an den vorausgehenden Softwareversionen; der Auftragnehmer duldet jedoch die Nutzung der Vorversion bis zur

Installation der überlassenen Software oder im Falle der Mangelhaftigkeit der zuletzt überlassenen Software bis zur Behebung dieser Mängel in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang.

## **6.7 Zahlungsmodalitäten**

- 6.7.1 Der Kunde zahlt Heidelberg das vereinbarte Entgelt für die Softwarepflege erstmals zu Beginn des in der Auftragsbestätigung festgesetzten Datums anteilig bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres, danach vierteljährlich vorschüssig zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres.
- 6.7.2 Sofern das Entgelt für die Softwarepflege nach einem bestimmten Prozentsatz des Softwarelizenzentgelts berechnet wird, ist nicht der mit dem Kunden vereinbarte Preis der Lizenzgebühr, sondern der jeweils aktuelle von Heidelberg geforderte Listenpreis als Berechnungsgrundlage für das Entgelt für die Softwarepflege maßgeblich.

## E. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

### 1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- 1.2 Diese Bestimmungen gelten für diese Verarbeitung personenbezogener Daten (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/processings>).
- 1.3 Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- 1.4 Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

### 2. Unabänderbarkeit der Klauseln

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- 2.2 Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen bescheiden.

### 3. Auslegung

- 3.1 Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- 3.2 Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- 3.3 Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen bescheidet.

### 4. Vorrang

- 4.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

### 5. (Absichtlich leer gelassen)

### 6. Beschreibung der Verarbeitung

- 6.1 Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in

der Verarbeitungsbeschreibung (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/processings>) aufgeführt.

### 7. Pflichten der Parteien

#### 7.1 Weisung

- 7.1.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

- 7.1.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

#### 7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in der Verarbeitungsbeschreibung (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/processings>) genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

#### 7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in der Verarbeitungsbeschreibung (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/processings>) angegebene Dauer verarbeitet.

#### 7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- 7.4.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/toms>), um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

- 7.4.2 Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

#### 7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder

biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

## **7.6 Dokumentation und Einhaltung der Vorschriften**

7.6.1 Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

7.6.2 Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

7.6.3 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

7.6.4 Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

7.6.5 Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

## **7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

7.7.1 Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in dieser Liste (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/sub-processors>) aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens vier Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. Im Falle eines erfolgten Widerspruchs ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und den zugrundeliegenden Hauptvertrag mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs zu kündigen.

7.7.2 Beauftragte der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU)

2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

7.7.3 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

7.7.4 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

7.7.5 Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

## **7.8 Internationale Datenübermittlung**

7.8.1 Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

7.8.2 Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

## **8. Unterstützung des Verantwortlichen**

8.1 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

8.2 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Klauseln 8.1 und 8.2 befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

8.3 Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8.2 zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

- a) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
- b) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
- c) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- d) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Die Parteien legen in den technisch-organisatorischen Maßnahmen (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/toms>) alle zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbe- reich und den Umfang der erforderlichen Unterstüt- zung fest.

## 9. Meldung von Verletzungen des Schutzes perso- nenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezo- gener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn ent- sprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflich- tungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

### 9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortli- chen verarbeiteten Daten werden

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezo- gener Daten im Zusammenhang mit den vom Verant- wortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auf- tragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- 9.1.1 bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zustän- dige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verant- wortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern rele- vant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes perso- nenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu ei- nem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- 9.1.2 bei der Einholung der folgenden Informationen, die ge- mäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes um- fassen müssen:
  - a) die Art der personenbezogenen Daten, soweit mög- lich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Katego- rien und der ungefähren Zahl der betroffenen per- sonenbezogenen Datensätze;
  - b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
  - c) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorge- schlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verlet- zung des Schutzes personenbezogener Daten und

gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfü- gbaren Informationen, und weitere Informationen wer- den, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne un- angemessene Verzögerung bereitgestellt;

- 9.1.3 bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Ver- ordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unver- züglich von der Verletzung des Schutzes personenbezo- gener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

### 9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsver- arbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezo- gener Daten im Zusammenhang mit den vom Auf- tragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auf- tragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüg- lich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen ent- halten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (mög- lichst unter Angabe der Kategorien und der unge- fähren Zahl der betroffenen Personen und der un- gefährten Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere In- formationen über die Verletzung des Schutzes per- sonenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilde- rung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfü- gbaren Informationen, und weitere Informationen wer- den, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne un- angemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in den technisch-organisatorischen Maßnahmen (abrufbar unter <https://home.plus.heidelberg.com/#/legal/toms>) alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO zu un- terstützen.

## 10. Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- 10.1 Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verant- wortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Ver- ordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszuset- zen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag been- det ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Ver- antwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Grün- den auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

- 10.2 Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kün- digen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
  - a) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbe- zogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ge- mäß Klausel 10.1 ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer

angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

- b) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
- c) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

10.3 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1.2 verstoßen.

10.4 Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.